

Backnang-Sachsenweiler

Artenschutzrechtliche Untersuchung Projekt „Gehring-Dresselhofstraße“

Bericht, Stand 12.08.2015

Auftraggeber:

Stadt Backnang

Stadtplanungsamt

Stifhof 16

71522 Backnang

Auftragnehmer:

Büro für Landschaftsökologie und Gewässerkunde

Dipl.-Biologen Ute und Hans-Joachim Scheckeler

Weinstraße 32

69231 Rauenberg

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und Zielsetzung.....	1
2. Material, Methodik, Vorgehensweise.....	1
3. Das Planungsgebiet.....	2
4. Naturschutzflächen.....	4
5. Flora.....	4
6. Wirbellose Tiere.....	4
6.1 Heuschrecken.....	4
6.2 Libellen.....	5
6.3 Schmetterlinge/Tagfalter.....	5
6.4 Käfer.....	5
6.5 Hautflügler/Wildbienen.....	5
7. Wirbeltiere.....	6
7.1 Amphibien.....	6
7.2 Reptilien.....	6
7.3 Vögel.....	7
7.4 Kleinsäuger	8
7.5 Fledermäuse.....	8
8. Minimierungs- und landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen.....	9
9. Artenschutzrechtliche Einordnung.....	9
9.1 Streng geschützte Arten.....	9
9.2 Besonders und europäisch geschützte Arten.....	9
10. Fazit.....	10

1. Einleitung und Zielsetzung

Im Rahmen der Planungen zur Umnutzung der Flurstücke Nr. 343/1 Südteil und 343 Südwestteil in Sachsenweiler wurde am 24.4. 2015 eine Begehung zur artenschutzrechtlichen Einschätzung durchgeführt. Ergänzend erfolgten Begehungen am 24.04.2015, 16.6.15 und 12.8.2015, hierbei wurden Kartierungsdurchgänge bezüglich der Avifauna, eine intensive Nachsuche nach Fledermausquartieren und streng geschützten Reptilien, insbesondere Zauneidechsen, durchgeführt.

Ziel der Untersuchungen war es festzustellen, ob von der Planung arten- oder naturschutzfachlich relevante Tier- oder Pflanzenarten betroffen sind und ob durch das Vorhaben möglicherweise Verbotstatbestände nach dem Bundesnaturschutzgesetz ausgelöst werden können.

2. Material, Methodik, Vorgehensweise

Im Rahmen der Untersuchung wurde am 24.4.2015 eine artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung durchgeführt. Dabei wurden Habitat- und Biotopstrukturen begutachtet und dokumentiert.

Untersucht wurden die Flurstücke Nr. 343/1 Südteil und 343 Südwestteil

Ergänzend wurden Daten zur möglichen Betroffenheit von Fledermäusen, Reptilien und Vögeln erhoben. (24.4., 16.6. und 12.8.2015).

Fledermäuse: Es fand eine Nachsuche nach Fledermäusen, Fledermausquartieren und Spuren von Fledermäusen (z.B. Kotspuren) im Freigelände und dem Gartenhaus statt.

Reptilien: Hierzu wurde das Gelände intensiv nach streng geschützten Reptilienarten und deren Spuren (z.B. Häutungsresten) abgesucht. Die Nachsuche fand bei geeigneten Witterungsbedingungen und zu Zeiten statt, die eine hohe Präsenz der möglichen Arten erwarten lassen.

Vögel: Bei zwei Terminen wurde die Avifauna bei geeigneten Witterungsbedingungen (kein Niederschlag, kein stärkerer Wind) in den frühen Morgenstunden erfasst. Die Arten wurden optisch und akustisch spezifisch für die einzelnen Teillebensräume nach Art und Anzahl registriert und in vorbereiteten Kartengrundlagen eingetragen.

3. Das Planungsgebiet

Das Planungsgebiet liegt am Südostrand von Sachsenweiler. Der Hang ist nach Südosten exponiert. Von zwei Seiten schließt Wohnbebauung an, im Osten befindet sich ein Hausgarten, dahinter durch die Westpreussenstraße getrennt erstreckt sich ein kleines Waldstück. Im Süden grenzt das Grundstück direkt an die Westpreußen- und die Dresselhofstraße an. Auf der anderen Seite der Straßen beginnt die offene Landschaft mit Wiesengelände und dem Dresselbach mit bachbegleitenden Gehölzen.



Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebiets (rot)

Die Eingriffsfläche ist durch ein Gartenhaus und einige Bäume, darunter eine größere Kiefer und 6 Niederstamm-Obstbäume ohne größere Totholzbereich oder Höhlen, gekennzeichnet. Durch die Lage im unteren Bereich des Hanges und die umgebenden Gehölze ist die Besonnung geringer als die Südost-Exposition erwarten lässt.



Abbildung 2: Blick von Nordosten



Abbildung 3: Obstbäume im Osten der Fläche

4. Naturschutzflächen

Gesetzlich geschützte § 32-Biotop, NSG oder Natura 2000 Flächen sind nicht betroffen. Der §32-Biotop Nr.170221194651 „Dresselbach östlich Backnang-Sachsenweiler“ beginnt sehr nahe der Eingriffsfläche. Durch die bisherige Nutzung als Hausgarten und die Nutzung der direkten Umgebung hat der Bereich der Eingriffsfläche keine unmittelbare Funktion für den §32 Biotop. Auch eine erhöhte Störung ist gegenüber der bestehenden, durch die Vornutzung als Garten, die Straße und die schon bestehende Bebauung im Umfeld verursachten, nicht zu erwarten.

5. Flora

Streng geschützte Pflanzenarten konnten nicht gefunden werden.

6. Wirbellose Tiere

Es konnten keine Hinweise auf Vorkommen von nach europäischem Recht oder gemäß §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Wirbellosen im Eingriffsgebiet gefunden werden. Dies gilt auch für die im Folgenden genannten Artengruppen Heuschrecken, Libellen, Schmetterlinge, Käfer und Hautflügler.

6.1 Heuschrecken

Heuschreckenarten mit besonderem Schutzstatus (besonders oder streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 oder 14 BNatSchG) sind nicht zu erwarten, da entsprechende Habitate fehlen. Es sind keine ausreichend ungestörten, offenen, warmen, entweder sehr trockenen oder vernässten Areale vorhanden, die für diese Arten essentiell sind.

Im Rahmen der Begehung am 16.6. und 12.8.15 konnte diese Einschätzung bestätigt werden; es wurden keine besonders oder streng geschützten Heuschreckenarten festgestellt.

Für die Artengruppe Heuschrecken können somit im Untersuchungsbereich keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

6.2 Libellen

Es sind keine Gewässer vorhanden. Für Libellen essentieller Landlebensraum fehlt ebenfalls, daher ist das dauerhafte Vorkommen von Libellen im Eingriffsbereich auszuschließen.

Für die Artengruppe Libellen können somit im Untersuchungsbereich keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

6.3 Schmetterlinge/Tagfalter

Es wurden keine für Schmetterlinge streng geschützter Arten (wie z.B. Großer Feuerfalter, *Lycaena dispar*, oder Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, *Maculinea teleius*) notwendige bzw. bevorzugte Raupenfutterpflanzen (z.B. nicht saure Ampferarten und Großer Wiesenknopf, *Sanguisorba officinalis*) gefunden. Es sind keine für diese Arten interessanten Strukturen vorhanden.

Im Rahmen der Begehung am 16.6.15 und 12.8.15 konnte diese Einschätzung bestätigt werden; es wurden keine besonders oder streng geschützten Arten festgestellt.

Für die Artengruppe Schmetterlinge können somit im Untersuchungsbereich keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

6.4 Käfer

Für wasser- oder baumbewohnende streng geschützte Käferarten fehlen geeignete Strukturen. Es sind weder Gewässer noch ältere Bäume oder Totholzstrukturen vorhanden.

Für die Artengruppe Käfer können somit im Untersuchungsbereich keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

6.5 Hautflügler/Wildbienen

Für seltene Bienen- oder Hummelarten, vor allem solitäre erdbewohnende Arten, fehlen die ungestörten, ausreichend besonnten, grabbaren Bereiche. Es ist auf keinen Fall mit seltenen oder streng geschützten Hautflüglern zu rechnen.

Im Rahmen der Begehung am 16.6.15 und 12.8.2015 konnte diese Einschätzung bestätigt werden; es wurden keine streng geschützten Arten festgestellt.

Das zeitweilige Auftreten besonders geschützter Arten ist möglich, aber aufgrund der kleinen Eingriffsfläche und der ungünstigen Habitatausstattung nicht als essentiell für die einzustu-

fen. Unter Anwendung von §44 Abs. 5 (Legalausnahme) besteht für diese besonders geschützten Arten keine rechtliche Relevanz für das untersuchte Vorhaben.

Für die Artengruppe Hautflügler können somit im Untersuchungsbereich keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

Ein dauerhaftes Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter wirbelloser Tierarten im Planungsbereich, sowie eine essentielle oder populationsrelevante Nutzung sind auszuschließen. Für die Artengruppe Wirbellose können somit im Untersuchungsbereich keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

7. Wirbeltiere

7.1 Amphibien

Das dauerhafte Auftreten von Amphibien der nach §7 Abs.2 Nr. 13 oder Nr.14 BNatSchG geschützten Arten ist auf Grund fehlender Laichgewässer auszuschließen.

Durch die Geländestruktur und -nutzung (auch des Umfeldes) ist eine essentielle Nutzung des überplanten Bereichs als Landlebensraum für streng geschützte Arten auszuschließen. Besonders geschützte Arten können kurzzeitig z.B. auf der Nahrungssuche auftreten. Der Bereich ist aber nicht als essentiell einzustufen, da es sich nur um eine relativ kleine Fläche handelt und das anschließende Gelände deutlich besser geeignete Habitatstrukturen aufweist.

Unter Anwendung von §44 Abs. 5 (Legalausnahme) besteht für diese besonders geschützten Arten keine rechtliche Relevanz für das untersuchte Vorhaben.

Für die Artengruppe Amphibien können somit im Untersuchungsbereich keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

7.2 Reptilien

Für die Zauneidechse und andere streng geschützte Reptilienarten gibt es aktuell auf der Eingriffsfläche keine geeigneten Fortpflanzungshabitate. Die Fläche ist insgesamt wegen der geschlossenen Grasnarbe, des sonstigen dichten Bewuchses und der in Teilbereichen hohen Beschattung nicht für das dauerhafte Auftreten dieser Arten geeignet.

Zur Absicherung dieser Einschätzung wurde das Gelände am 16.6.15 und 12.8.2015 bei geeigneten Witterungsbedingungen intensiv nach Reptilien abgesucht. Es wurden keine streng geschützten Reptilien gefunden.

Das vereinzelte zeitweise Vorkommen von besonders geschützten Arten (wie Ringelnatter und Blindschleiche) ist nicht auszuschließen, eine essentielle Betroffenheit der Population ist jedoch nicht gegeben.

Unter Anwendung von §44 Abs. 5 (Legalausnahme) besteht für diese besonders geschützten Arten keine rechtliche Relevanz für das untersuchte Vorhaben.

Für die Artengruppe Reptilien können somit im Untersuchungsbereich keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

7.3 Vögel

Die Brut von **streng geschützten** oder im Umfeld selteneren Vogelarten ist auszuschließen. Es sind keine geeigneten Strukturangebote (wie geeignete Baumhöhlen u.ä.) vorhanden. Bei der Begehung wurden keine Hinweise auf Greifvogelhorste, Eulen- oder Spechthöhlen gefunden.

Alle wildlebenden Vögel sind zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG **besonders geschützt**. Im Umfeld häufige, meist synanthrope Vogelarten (wie Buchfink oder Amsel) könnten zwar die Gehölze als Brutstandort nutzen, hier ist aber insgesamt maximal mit einem oder zwei Nestern zu rechnen. Eine tatsächliche Brut ist relativ unwahrscheinlich, da im direkten Umfeld zahlreiche, wesentlich geeignetere Gehölze anzutreffen sind. Bei den Begehungen in der Brutsaison 2015 konnten keine aktiven Bruten festgestellt werden. Der Standort ist keinesfalls als essentiell für die großen lokalen Populationen dieser Arten einzustufen.

Auf der Nahrungssuche traten kurzzeitig Amsel, Buchfink, Rabenkrähe, Star, Blau- und Kohlmeise auf.

Eine kurzzeitige Nutzung direkt nach der Mahd durch Grünspechte, die im weiteren Umfeld brüten ist relativ wahrscheinlich.

Für keine dieser Arten besteht eine essentielle Beziehung zu dieser relativ kleinen Nahrungsfläche.

Für die Artengruppe Vögel werden somit im Untersuchungsbereich, bei entsprechenden Schutzmaßnahmen (Vgl. Kap.8), keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst.

7.4 Kleinsäuger

Streng geschützte Kleinsäugerarten sind aufgrund fehlender geeigneter Strukturen und der Störungsintensität im Eingriffsbereich auszuschließen. Besonders geschützte Arten wie z.B. Siebenschläfer sind möglich, es wurden aber aktuell keine Hinweise auf das längerfristige Vorkommen dieser Arten gefunden. Eine essentielle Bedeutung kann auf Grund der geringen in Anspruch genommen Fläche ausgeschlossen werden.

Unter Anwendung von §44 Abs. 5 (Legalausnahme) besteht für diese besonders geschützten Arten keine rechtliche Relevanz für das untersuchte Vorhaben.

Für die Artengruppe Kleinsäuger können somit im Untersuchungsbereich keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

7.5 Fledermäuse

Es sind keine für Fledermausquartiere geeigneten Gehölzstrukturen im Eingriffsbereich vorhanden. Die Nachsuche im Gartenhaus ergab ebenfalls keine Hinweise auf Fledermausquartiere.

Winterquartiere oder Fortpflanzungsstätten sind daher auszuschließen.

Auch für die Nahrungssuche ist das kleine Gelände in keinem Fall als essentiell einzustufen. Leitlinien für Fledermausflugrouten werden durch die relativ kleine Eingriffsfläche nicht tangiert.

Für die Artengruppe Fledermäuse können somit im Untersuchungsbereich keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

8. Minimierungs- und landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen

- ⤴ Die Fällungen müssen außerhalb der Vogelbrutsaison (Oktober bis Februar) erfolgen.
- ⤴ Weitergehende artenschutzrechtlich bedingte Schutzmaßnahmen sind nicht notwendig.

9. Artenschutzrechtliche Einordnung

9.1 *Streng geschützte Arten*

Es kommen keine streng geschützten Arten dauerhaft im Eingriffsbereich vor.

Durch den Eingriff werden streng geschützte Arten weder direkte Verluste erleiden noch essentiell gestört werden. Der Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen wird nicht negativ beeinflusst werden.

Somit sind Verstöße gegen die Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) auszuschließen.

9.2 *Besonders und europäisch geschützte Arten*

Es kommen keine selteneren besonders und nach europäischem Recht geschützten Arten dauerhaft im Eingriffsbereich vor. Es besteht keine essentielle Beziehung der im Umfeld lebenden, besonders und nach europäischem Recht geschützten Arten zur Planungsfläche.

In den Gehölzen kann es zu einzelnen Bruten allgemein und im Umfeld häufiger, meist synanthroper Arten kommen. Daher muss die Fällung außerhalb der Vogelbrutsaison erfolgen (vgl. Kap. 8), um einen Verstoß gegen §44 BNatSchG Abs.1.Nr.1 (Tötungsverbot) und §44 BNatSchG Abs.1.Nr.2 (Störungsverbot) zu vermeiden.

Es sind keine Dauernester vorhanden, daher wird es bei einer Fällung außerhalb der Vogelbrutsaison nicht zur Zerstörung von Fortpflanzungsstätten §44 BNatSchG Abs.1.Nr.3 kommen.

Da nur selten einzelne Bruten häufiger Arten erfolgen, ist davon auszugehen, dass es nicht zu einer essentiellen negativen Beeinflussung der lokalen Population kommen wird und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (§44 BNatSchG Abs.5).

Zur sicheren Vermeidung von möglichen Tötungen besonders und europäisch geschützter Arten sind die in Kap. 8 aufgeführten Minimierungsmaßnahmen (Fällung außerhalb Brutzeit) geeignet.

Hierdurch ist sichergestellt, dass durch den Eingriff besonders und nach europäischem Recht geschützte Arten weder direkte Verluste erleiden oder gestört werden, noch der Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen negativ beeinflusst wird. Somit sind Verstöße gegen die Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) auszuschließen.

10. Fazit

Es konnten auf dem Gelände keine Hinweise auf das dauerhafte Vorkommen gemäß §7 Abs. 2 Nr.14 BNatSchG streng geschützter Tierarten im Eingriffsgebiet gefunden werden.

Für nach europäischem Recht geschützte Arten besteht ebenfalls keine dauerhafte oder essentielle Bedeutung der Planungsfläche.

Durch entsprechende Minimierungsmaßnahmen (Kap. 8) werden potenziell mögliche Verbotstatbestände, die ausschließlich Einzeltiere häufiger Arten betreffen könnten, vermieden.

Daher wird es durch das Vorhaben unter Anwendung von § 44 Abs. 5 nicht zu einem Verstoß gegen das Zugriffsverbot §44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG kommen.